

32. 1. Zusammentreffen der Haftung des Reiches als Kraftfahrzeughalters und aus Amtspflichtverletzung des das Kraftfahrzeug führenden Beamten.

2. Wird dem Beamten, der einen Betriebsunfall erlitten hat, aber nicht dienstunfähig geworden ist, durch § 12 Abs. 2 des Beamtenunfallfürsorgegesetzes die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Unfall aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten verwehrt?

3. Zur Frage der Gefährdungshaftung aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes.

RFG. § 7. BGB. § 839. Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) § 12 Abs. 2. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) § 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1937 i. S. Deutsches Reich u. a. (Bekl.) w. R. (Kl.). III 56/37.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, ein Beamter der Deutschen Reichspost, ist am 12. April 1935 bei einem Dienstdang auf der Straße durch einen Heereskraftwagen des Erstbeklagten — weiterhin als Beklagter bezeichnet —, der von dem Befreiten Kie. (dem früheren Zweibeklagten), gelenkt wurde, angefahren und erheblich verletzt worden. Die Klage gegen Kie. ist rechtskräftig abgewiesen. Der Kläger ist wiederhergestellt worden. Die Heilkosten hat die Krankenkasse für Beamte der Deutschen Reichspost getragen. Der Kläger verlangte Ersatz des weiteren Schadens und Schmerzensgeld. Der Beklagte wurde durch Teilurteil des Landgerichts zur Zahlung von 811,20 RM. verurteilt, und es wurde festgestellt, daß er dem Kläger allen ihm fernerhin aus dem Unfall entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Seine Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach dem angefochtenen Urteil ist der Anspruch des Klägers aus dem Kraftfahrzeuggesetz und aus § 839 BGB. mit Art. 131 WeimVerf. begründet. Aus dem Zusammenhang mit dem Urteil des Landgerichts ergibt sich, daß mit der Haftung aus dem Kraft-

fahrzeuggesetz die des Fahrzeughalters nach § 7 RFG. gemeint ist. Sie ist nach RFG. Bd. 145 S. 181, 182 rein privatrechtlich und nicht an das Verschulden eines Beamten, sondern nur an die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug geknüpft, wie sie sich aus dem Gebrauch für eigene Rechnung ergibt. Bei ihr handelt es sich nicht um den Anspruch gegen einen Beamten, für dessen Amtspflichtverletzung das Reich nach Art. 131 WeimVerf. verantwortlich ist, und nicht um einen Anspruch, für den die Landgerichte nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig sind und die Revision nach § 547 Nr. 2 ZPO. ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes stattfindet (Urteil des ererkennenden Senats vom 1. Dezember 1936 III 85/36). Sie ist nicht, wie die Beamtenhaftung in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., durch die Berufung auf eine andere Ersatzmöglichkeit abzuwenden, auch wenn die Kraftwagenfahrt in Ausübung öffentlicher Gewalt unternommen war. Sie ist aber andererseits, abgesehen von den in § 12 RFG. vorgesehenen Höchstgrenzen, nach § 11 auf den Vermögensschaden beschränkt und nicht auf den Schmerzensgeldanspruch nach § 847 BGB. erstreckt. Hierfür haftet der Beklagte nur aus § 839 BGB. mit Art. 131 WeimVerf.

Das angefochtene Urteil hat aber nicht unterschieden, inwieweit es auf § 7 RFG. und inwieweit es auf die Beamtenhaftung gegründet ist. Deshalb ist der Klagenanspruch in seinem ganzen Umfang aus dem Rechtsgrund der Beamtenhaftung in der Revision nachzuprüfen.

Es ist nicht mehr bestritten, daß sich die. auf einer Dienstreise befunden hat, so daß der Beklagte an seiner Stelle aus einer ihm zur Last fallenden schuldhaften Verursachung des Unfalls haftet. Hier fragt es sich zunächst, ob dieser Anspruch durch das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 aus dem Wege geräumt wird.

Nach § 1 dieses Gesetzes erhalten Reichsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, eine Unfallpension, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden. Nach § 12 Abs. 1 gehen die ihnen auf Grund des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zustehenden Ansprüche auf die Betriebsverwaltung über, welche die Pension zu zahlen hat. Nach

§ 12 Abs. 2 stehen weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge dem Verletzten gegen das Reich nicht zu.

Die Revision vertritt im Gegensatz zum Berufungsgericht den Standpunkt, daß § 12 Abs. 2 nicht bloß auf die Fälle der Dienstunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls bezogen werden könne. Ebenso wie § 10 des Gesetzes beziehe sich § 12 Abs. 2 nur insoweit auf § 1, als darin der Personenkreis abgegrenzt sei, auf den sich das Gesetz erstreckt, nicht aber auch insoweit, als § 1 den Fürsorgefall umschreibe. Das Gesetz schneide also für den von ihm betroffenen Personenkreis alle nicht aus dem Gesetz herzuleitenden Ansprüche gegen das Reich für Betriebsunfälle ab, auch wenn sie nicht zu einer Fürsorge aus dem Gesetz berechtigten, also nicht zur Dienstunfähigkeit geführt hätten.

Diese Auslegung des Gesetzes ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt worden. In der Begründung zu dem Gesetz vom 15. März 1886, der ursprünglichen Fassung des Beamtenunfallfürsorgegesetzes, wird ausgeführt (Graef Die Unfallversicherungsgesetze und das Beamtenunfallfürsorgegesetz 4. Aufl. S. 576), es sei nicht ratfam, einem Reichsbeamten, der auf Grund des vorliegenden Entwurfs entschädigt werde, gegen das Reich weitergehende Ansprüche aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes zuzugestehen. Denn das Reich gewähre ausreichend Fürsorge schon auf Grund der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs, könne also füglich nicht genötigt werden, demselben Verletzten darüber hinaus auf Grund der älteren Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes noch eine höhere Entschädigung zu gewähren. Der § 12 Abs. 2 bestimme demgemäß, daß dem Verletzten gegen das Reich weitergehende Ansprüche als der auf die nach § 1 zu gewährende Pension nicht zustehen sollten. Hier ist ausdrücklich die Unbilligkeit einer weiteren Entschädigung für einen Beamten betont, der auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes entschädigt wird, die Entziehung weiterer Ansprüche eindeutig auf die Betriebsunfälle beschränkt, für die nach dem Gesetz die Fürsorge gewährt wird. Ebenso hat bei der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs von 1886 (Stenogr. Berichte des Reichstags, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86 S. 887) der Regierungsvertreter zu dieser Bestimmung ausgeführt, wenn der Fall der Entschädigung eingetreten sei, den dieses Gesetz vorsehe, also ein Reichsbeamter entschädigt worden sei für einen Unfall, den er im Dienst erlitten habe, so solle jeder Entschädigungs-

anspruch dieses Beamten ausgeschlossen sein gegenüber einer anderen Reichsstation und gegenüber einem Bundesstaat. Es wäre ein gedanklicher Widerspruch, einem Verletzten „weitergehende“ Ansprüche auf Grund eines Gesetzes zu verweigern, das ihm keinen Ersatz für den Unfall gewährt. Es wäre aber auch sprachlich gekünstelt, den Begriff des Verletzten im Sinne des Gesetzes in den späteren Bestimmungen weiter zu fassen, obwohl das Gesetz nach § 1 nur Beamte betrifft, die durch einen Betriebsunfall dienstunfähig geworden sind. Der Zweck der gesetzlichen Regelung ist wie in § 898 RVO. der Ausschluß der mehrfachen Belastung des Betriebsunternehmers aus einem Betriebsunfall. Die Befreiung des Unternehmers aus anderen Haftungsgründen kann demnach nur für solche Betriebsunfälle gewollt sein, für die er aus den Unfallversicherungsgesetzen mittelbar oder unmittelbar haftet.

Schließlich kann die Rechtsmeinung der Revision auch nicht auf die bisherige Rechtsprechung gestützt werden. Hier ist zwar in RÖZ. Bd. 69 S. 353 die Unabhängigkeit des § 12 Abs. 2 von Abs. 1 betont, aber nur zur Bekämpfung der Auffassung, Abs. 2 hänge dertart mit Abs. 1 zusammen, daß er gleichfalls nur Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetz im Auge habe. Die Selbständigkeit der Bestimmung kann aber nicht so weit gehen, daß sie Betriebsunfälle in den Bereich des Gesetzes zöge, die im übrigen ganz aus seinem Rahmen herausfallen. Auch RÖZ. Bd. 105 S. 212 lehnt ersichtlich nur die Haftung der Reichsbahn aus anderen Haftungsgründen ab, weil sie neben der Haftung aus dem Beamtenunfallfürsorgegesetz nicht in Frage kommen können, behandelt also ebenfalls, wenn auch ohne ausdrückliche Erwähnung, einen Fall der Dienstunfähigkeit.

Da somit die Klagenansprüche nach den Bestimmungen des Beamtenunfallfürsorgegesetzes keinesfalls unbegründet sind, ist nicht einzugehen auf die weiteren Bedenken des Berufungsgerichts, daß es fraglich sei, ob § 12 Abs. 2 nicht auch deshalb nicht angewendet werden könne, weil der Kläger nicht in einer anderen Betriebsverwaltung des Reichs verunglückt sei.

Weiter wendet der Beklagte gegen seine Inanspruchnahme aus dem Rechtsgrund der Beamtenhaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Straßenbahn aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein.

Die in Frage stehende Straßenbahn ist ein privates Unternehmen der K. er Werke und Straßenbahn-GmbH. Die Frage, ob die Haftung des Beklagten nach § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf. durch die Haftung des Unternehmens einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausgeschlossen werden könnte, kommt daher nicht in Betracht.

Die Angaben des zunächst mitbeklagten Kraftwagenführers Rie. über den Hergang des Unfalls sind von dem Beklagten in der Abschrift einer Vernehmung zu den Akten gebracht worden, die nicht erkennen läßt, von wem die Aussage aufgenommen worden ist. Rie. hat hier bekundet, er habe die Straßenbahn an der Haltestelle überholen wollen, sei dann durch das rasche Anfahren der Straßenbahn genötigt worden, nach rechts auszubiegen, und sei dadurch an das auf der Seite stehende Postauto gedrängt worden, hinter dem der Kläger gestanden habe. Dabei sei der Kläger verletzt worden. Das Berufungsgericht hat die Vernehmung des Rie. als Zeugen abgelehnt, weil seine Aussage nicht anders als eine reine Parteibehauptung bewertet werden und nach Lage der Sache „die alleinige Verursachung des Unfalls durch die Straßenbahn oder auch nur eine Mitschuld der Straßenbahn“ nicht beweisen könne. Rie. habe sich auf keinen Fall der Gefahr aussetzen dürfen, zwischen Straßenbahn und Postauto eingeklemmt zu werden, und habe deshalb die in voller Fahrt befindliche Straßenbahn nicht überholen dürfen.

Die Revision rügt dagegen aus §§ 139, 286 ZPO. ungenügende Beweiswürdigung und weiter Verkennung des Wesens der Haftung aus dem Reichshaftpflichtgesetz, bei der es nicht auf ein Mitverschulden der Straßenbahnbediensteten ankomme. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen in der Tat nicht erkennen, ob es bei der Prüfung dieses Einwandes von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist.

Es spricht von einer Mitschuld der Straßenbahn und verneint sie deshalb, weil nicht dargetan sei, daß der Straßenbahnführer etwa aus reiner Echthate Rie. das Überholen unmöglich gemacht oder von der Absicht des Rie., ihn zu überholen, überhaupt etwas gemerkt habe. Es scheint also dem Berufungsgericht nicht etwa nur ein Bergreifen im Ausdruck untergelaufen zu sein, sondern der Irrtum, daß die Haftung des Beklagten nicht schon bei einer Mitverursachung durch die Straßenbahn, sondern nur bei einer Mitschuld des Straßen-

bahnführers ausgeschlossen würde. Zu untersuchen war aber nach § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes nur, ob der Kläger „bei dem Betriebe“ der Straßenbahn verletzt wurde, ob also der äußere Zusammenhang zwischen dem Straßenbahnbetrieb und dem Unfall nicht so entfernt war, daß von einer Verursachung im Rechtsinne nicht mehr die Rede sein kann. Fahrlässiges Verhalten des Kraftwagenführers schloß diesen Zusammenhang an sich noch nicht aus, daher auch nicht die Erwägung des angefochtenen Urteils, daß Kie. ohne weiteres mit Schwierigkeiten bei der Überholung der Straßenbahn rechnen mußte und sich deshalb nicht in die gefährliche Lage bringen durfte. Eine genaue Feststellung des Hergangs läßt das Urteil vermischen. Es hat zwar die Bekundung des Kie. in der erwähnten Vernehmung unterstellt. Aber auch sie gibt noch kein eindeutiges Bild des Unfalls. Sie läßt insbesondere nicht erkennen, ob die Straßenbahn anfuhr, als Kie. schon im Überholen begriffen war, oder in einem Zeitpunkt, als er sich zwar zum Überholen anschickte, aber noch nicht auf gleicher Höhe mit ihr fuhr. Letzteres hat offenbar das Berufungsgericht angenommen, wenn es ausführt, daß der Straßenbahnführer von der Überholungsabsicht des Kie. wohl noch gar nichts gemerkt hatte. In der Klagebeantwortung des Kie. ist dagegen behauptet, daß der Kraftwagen die Straßenbahn schon überholt hatte und daß diese ihm in schneller Fahrt gefolgt ist, um ihn zu überholen. Ebensovienig ist ersichtlich, ob der Postwagen in der Fahrtrichtung der Straßenbahn und des Kraftwagens an der Straßenseite stand, so daß Kie. den hinter dem Postwagen stehenden Kläger vor dem Überholen des Postwagens angefahren hat, oder aber umgekehrt, so daß Kie. erst nach Überholen des Postwagens nach rechts ausgebogen ist und dabei den Kläger erfaßt hat.

Eine eindeutige Feststellung des Vorgangs ist aber für die rechtliche Beurteilung der Gefährdungshaftung der Straßenbahn nach dem Reichshaftpflichtgesetz unerlässlich. Dazu konnte an der Zeugenbernehmung des Kie. nicht mit der Begründung vorübergegangen werden, daß sie nicht anders als eine reine Parteibehauptung gewertet werden könnte. Darin lag eine unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung, die nur so lange unschädlich war, als jedes Verschulden des Kraftwagenführers die Haftung der Straßenbahn ausgeschlossen hätte. Die Vernehmung war allerdings nicht ausdrücklich beantragt, so wenig wie im zweiten Rechtszug die Ver-

nehmung der drei anderen Latzeugen, die im ersten Rechtszug im Schriftsatz des Beklagten Kie. vom 21. März 1936 als Zeugen benannt waren. Jedenfalls ist aber die Klage aus § 139 RPD. berechtigt, und zwar um so mehr, als die Strafakten dem Berufungsgericht nach dem Tatbestand nur zu „Informationszwecken“ vorgelegt haben, ohne Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen zu sein, zu beweiskräftigen Feststellungen also nicht zu benützen waren.

Sollte die Ergänzung der Feststellungen zur Bejahung der Gefährdungshaftung der Straßenbahn führen, so würde die Beamtenhaftung des Beklagten dadurch aufgehoben werden.

Wegen dieses Rechtsverstoßes in der Würdigung der Haftungsbeschränkung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. war das Urteil aufzuheben, und zwar aus dem schon angeführten Grunde in seinem ganzen Umfang, weil es neben der Haftung aus § 7 RPD. den ganzen Klageanspruch aus § 839 BGB. mit Art. 131 WeimVerf. für begründet erklärt hat.